

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Gebr. Kemper GmbH & Co KG vom 04.08.2023 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Olpe-Land, Flur 23, Flurstück 398 der Stadt Olpe

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Gebr. Kemper GmbH & Co KG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient vorwiegend der Betriebswasserversorgung am Standort Olpe. Das entnommene Wasser wird dort überwiegend zu Kühlzwecken (Werke 1 u. 2) und zu einem sehr geringen Anteil für den Toilettenbetrieb (Werk 1) eingesetzt. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Schachtbrunnen, der sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Gebr. Kemper GmbH & Co KG befindet. Neben dem Grundwasser wird der Brunnen auch in Abhängigkeit von der Wasserführung mit Oberflächenwasser aus der Bigge gespeist. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 100.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb eines bestehenden Brunnens, für den keine neuen baulichen Eingriffe erforderlich sind. Die beantragten Ent-

nahmemengen unterschreiten die Mengen des bisher gültigen Wasserrechts. Auf Grund der Lage Brunnens in den quartären Lockergesteinen der Bigge wird vorwiegend Grundwasser aus einem Porengrundwasserleiter gefördert, dessen Grundwasserstand mit den Wasserständen der Bigge korrespondiert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Garbe